



Beschlussvorlage

Organisationseinheit Straßenbauamt	Datum 29.11.2024	Drucksachen-Nr. 2024/362
---------------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Kreistag	⇩ Sitzungsart öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 09.12.2024
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 4

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Radolfzell, über den Ausgleich von Defiziten im Zuge des Baulastträgerwechsels kraft Gesetzes im Bereich der Ortsdurchfahrten.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird, vertreten durch Herrn Landrat Danner, ermächtigt die beigefügte Vereinbarung zu unterzeichnen.
2. Über die Änderungsliste werden im Jahr 2025 weitere Mittel, für den Ausgleich der Erhaltungsrückstände, in Höhe von 390.000 EUR eingeplant.

Historie und Sachverhalt

Die Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Maßgebend ist die bei der jeweils letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Die Straßenbaulast geht mit Beginn des dritten Rechnungsjahres nach dem Jahr, in dem die Volkszählung stattgefunden hat, auf den neuen Träger über.

Maßgebend für die Bestimmung der Straßenbaulast war bisher die bei der Zensus-Erhebung 2011 festgestellte Einwohnerzahl. Mit der förmlichen Feststellung der aktuellen Einwohnerzahlen, als Ergebnis des Zensus 2022 durch das Statistische Bundesamt, wurde eine neue Basis für die Straßenbaulast geschaffen.

Die neue amtliche Einwohnerzahl zum Zensus-Stichtag, dem 15. Mai 2022, liegt für die Stadt Radolfzell bei 30 742. Als Folge tritt nach den straßenrechtlichen Bestimmungen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 kraft Gesetzes ein Wechsel der Straßenbaulast für die OD im Zuge von Kreisstraßen, im vorliegenden Fall der K 6100, K6164, K 6165, K 6166, K 6167, K 6168 und K 6170 (§ 43 Abs. 3 S. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW)) ein.

Die Stadt Radolfzell wird zum 1. Januar 2025 Baulastträger für die Ortsdurchfahrten der vorgenannten Kreisstraßen.

Grundsätzlich sind von diesem Baulastträgerwechsel die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, Streckenabschnitte und Bauwerke betroffen.

Inhalt dieser Vereinbarung ist die Zusage zum finanziellen Ausgleich von Defiziten aus der Einstandspflicht des § 10 Abs. 2 StrG zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Radolfzell. Diese beschränkt sich auf die in Ziff. 3 genannte Position (Straßenkörper). Defizite bei Bauwerken und Zubehör sind nicht vorhanden.

Anlagen

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Radolfzell
Ablöse Baulastträgerwechsel

Anlage - 1 Bestandsinformationen der Kreisstraßen zum 01.01.2025

Anlage - 2 Ermittlung der vorläufigen Ablösesumme vom 13.11.2024

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:
 Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...
 Leistungsziel: ...
 Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	390.000 EUR	2025 ...
---	-------------	----------

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	390.000 EUR	2025...
-------------------	-------------	---------

- Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

Die notwendigen Mittel, in Höhe von 390.000 EUR, werden im Haushaltsentwurf 2025 über die Änderungsliste berücksichtigt.